

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden kurz: AGB) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen zwischen der TYREC Wertstoffservice GmbH (im folgenden kurz: TYREC GmbH) und deren Vertragspartnern bestehenden Rechtsgeschäfte und sonstigen Leistungen im Rahmen des Geschäftsbetriebes der TYREC GmbH, insbesondere für Sammeln, Behandeln von Abfällen sowie Zurverfügungstellung und Transport von Behältern zur Abgabe von Abfällen. Die AGB gelten weiters für die Rechtsbeziehung zwischen der TYREC GmbH zu deren Transporteuren.

1. LEISTUNGEN DER TYREC GMBH

Die TYREC GmbH sammelt, verwertet und beseitigt Abfall und sonstiges zu entsorgendes oder verwertendes Gut (im Folgenden „Material“ genannt) von Gewerbe- und Industriebetrieben sowie von Kommunen, Verbänden u.ä.. Die Tätigkeiten erfolgen derart, dass Material einer geordneten Behandlung, Wiederaufbereitung, Verwertung, Lagerung oder Ablagerung, entsprechend den vorgegebenen Möglichkeiten im In- und Ausland zugeführt wird. Die TYREC GmbH bedient sich Transporteuren, Sammlern und Entsorgern, die alle gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb ihrer Unternehmen und Anlagen erfüllen und dies auch dokumentieren. Die TYREC GmbH sorgt für eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung, indem das zu entsorgende Material, entsprechend den zur Verfügung stehenden Ressourcen, einer sach- und fachgemäßen sowie einer gesetzeskonformen Behandlung und/oder Entsorgung (Ablagerung) auf Basis aller erhaltenen Informationen zugeführt wird. Die TYREC GmbH belegt dies durch die (ev. gesetzlich vorgeschriebene) Übergabe einer Dokumentation, welche Informationen über die Transportabwicklung, die Behandlung, eventuelle Nutzung und/oder sachgemäße Entsorgung samt der Bekanntgabe der an der Geschäftsabwicklung allenfalls beteiligten Unternehmen enthält. Die TYREC GmbH ist sowohl nach dem Gewerberecht als auch gemäß §§ 24 ff AWG berechtigt die beschriebenen Leistungen zu erbringen. Werden weitere Genehmigungen erforderlich, bringt die TYREC GmbH diese zeitgerecht bei.

2. VERPFLICHTUNGEN DES VERTRAGSPARTNERS ZUR BEKANNTGABE FOLGENDER DATEN VOR DER ERSTMALIGEN ÜBERNAHME VON MATERIAL DURCH DIE TYREC GMBH

- Name (Firma) und Anschrift des Abfallerzeugers und des Produktionsortes, Anfallort (genaue Bezeichnung des Grundstückes, Adresse).
- Bezeichnung des Materials (gemäß ÖNORM S 2100 oder eines an Stelle der ÖNORM tretenden Abfallkataloges); gleiches gilt für zulässige Abfallvermengungen hinsichtlich deren Bestandteile.
- Produktionsbereich, bei dem das Material anfällt.
- Anfallende Menge, Angaben, ob einmalig oder kontinuierlich anfallend (Menge pro Zeiteinheit).
- Genaue Zusammensetzung des Materials nach Inhaltsstoffen und Aggregatzuständen.
- Geruch, Aussehen, erkennbare Komponenten.
- Innerbetriebliche Vermengung von Abfallarten.
- Abzuleitende Eigenschaften und Merkmale (Gefahren) der Abfallart bzw. von Abfallvermengungen.

3. VERPFLICHTUNG DES VERTRAGSPARTNERS ZUR BEBRINGUNG EINES GUTACHTENS

Der Vertragspartner ist verpflichtet auf seine Kosten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des AWG, Abfallnachweisverordnung, Festsetzungsverordnung oder anderen bestehenden oder zukünftigen gesetzlichen Bestimmungen, ein Gutachten/Analyse, erstellt von einem autorisierten Fachgutachter oder einer autorisierten Untersuchungsanstalt beizubringen. Der Vertragspartner garantiert, dass das angelieferte Material den Angaben des beigebrachten Gutachten/Analyse entspricht. Die TYREC GmbH ist berechtigt, nach freiem Ermessen vor Ort auf eigene Kosten eine Abfallprobe zu ziehen. Die TYREC GmbH ist weiters berechtigt, nach freiem Ermessen Proben auch am Anfallort auf eigene Kosten zu ziehen. Sollte begründeter Verdacht für eine Abweichung des Materials von dem ursprünglich vom Vertragspartner beigebrachten Gutachten bestehen, ist der Vertragspartner verpflichtet, bis zum Vorliegen des Überprüfungsgutachtens bzw. bis zum Ergebnis der Probe das angelieferte Material je nach Wahl von der TYREC GmbH auf Kosten des Vertragspartners entweder auf dem für die Anlieferung verwendeten Kraftfahrzeuges zu belassen oder auf einem von der TYREC GmbH angewiesenen Platz zwischenzulagern. Sollte sich herausstellen, dass das angelieferte Material nicht dem beigebrachten Gutachten entspricht, ist der Vertragspartner verpflichtet, das Material unverzüglich, jedenfalls aber binnen 24 Stunden abzutransportieren. Der TYREC GmbH sind aus der Auftragsabwicklung bereits entstandene Kosten inklusive Gutachtenkosten zu ersetzen. Kommt der Vertragspartner seiner Verpflichtung zum Abtransport nicht nach ist die TYREC GmbH berechtigt, das Material auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners entsorgen zu lassen. Würde die Abweichung erst nachträglich entdeckt, oder durch die Abweichung ein Schaden verursacht, hält der Vertragspartner die TYREC GmbH schad- und klaglos. Der Vertragspartner ist verpflichtet, wenn Anlieferungen durch den Vertragspartner oder durch in dessen Auftrag tätige Dritte erfolgen, bei jeder Anlieferung den Namen des Frähters, des Chauffeurs und die Kfz-Nummer bekanntzugeben. Der Vertragspartner hat weiters bei jeder Anlieferung oder Übergabe die genaue Abfallart und den Ort des Anfalls des Abfalls unter Hinweis auf das beigebrachte Gutachten bekanntzugeben.

4. HAFTUNG DES VERTRAGSPARTNERS

Der Vertragspartner verpflichtet, sich die TYREC GmbH für sämtliche Schäden und sonstige Rechtsnachteile (insbesondere auch Beseitigungsansprüche nach dem Wasserrechtsgesetz) schad- und klaglos zu halten, die der TYREC GmbH infolge einer – sei es auch unverschuldeten – Verletzung von Pflichten durch den Vertragspartner oder seine Gehilfen (einschließlich Chauffeurs und Frähter) oder dadurch erwachsen sollten, dass das Material nicht den angeführten Erfordernissen entspricht. Sämtliche aus Beimengungen resultierende Mehrkosten gehen zu Lasten des Vertragspartners. Falls durch Falschdeklaration das Material an der Entsorgung- oder Verwertungsanlage nicht angenommen wird, retourniert die TYREC GmbH das Material an den Vertragspartner. Die dabei anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.

5. VERPFLICHTUNGEN DES VERTRAGSPARTNERS ZUM ABTRANSPORT BEREITS EINGEBAUTEN MATERIALS

Sollte die TYREC GmbH nach Einbau des Materials feststellen, dass das Material nicht abgelagert oder verwertet werden darf, ist der Vertragspartner verpflichtet, auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Rückersatz der an die TYREC GmbH bezahlten Ablagerungs- oder Verwertungskosten das gesamte von ihm gelieferte Material des betreffenden Abschnittes unverzüglich abzutransportieren. Sollte der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist die TYREC GmbH berechtigt auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners das Material entsorgen zu lassen.

6. ZAHLUNG

Die Übernahme des zu entsorgenden Abfalls erfolgt nach Wahl der TYREC GmbH gegen Vorauszahlung oder eine vor Aufnahme der Entsorgung vom Vertragspartner zu übergebende, unwiderrufliche Bankgarantie. Soweit keine gegenteilige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, sind sämtliche Rechnungen sofort nach Erhalt netto zur Zahlung fällig. Es werden keine Verrechnungsschecks akzeptiert. Die TYREC GmbH ist nach eigenem Ermessen zu Teilrechnungslegung berechtigt. Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe der von der TYREC GmbH bei Anlieferung oder Übernahme der Materialien hergestellten Aufzeichnungen. Skontoabzüge seitens des Vertragspartners sind nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig. Für den Fall, dass der Vertragspartner bei vereinbarter Teilzahlung innerhalb der vereinbarten Frist, für die ein Skontoabzug geltend gemacht werden kann, nicht erbringt, verliert dieser seinen Skontoabzugsanspruch nicht nur hinsichtlich der verspäteten Teilzahlung, sondern auch hinsichtlich aller bereits geleisteten und noch später zu leistenden Teilzahlungen. Die dem Vertragspartner ausdrücklich gewährten Rabatte stehen unter der aufschiebenden Bedingung der fristgerechten und vollständigen Zahlung. Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners, aus welchem Grunde immer, ist die TYREC GmbH berechtigt, 12% Verzugszinsen pro Jahr ab Fälligkeit zu verrechnen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, der TYREC GmbH alle im Zusammenhang mit der Einbringlichmachung offener Rechnungsbeträge entstandenen Kosten (wie insbesondere Mahn-, Inkasso-, Erhebungs-, Auskunfts-, und Rechtsanwaltskosten) zu ersetzen. Sofern das Mahnwesen von der TYREC GmbH betrieben wird, verpflichtet sich der Vertragspartner pro erfolgter Mahnung einen Betrag in der Höhe von € 5,00 sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag in der Höhe von € 5,00 zu bezahlen. Eine Aufrechnung durch den Vertragspartner mit Ansprüchen gegen die TYREC GmbH, welcher Art immer, ist ausgeschlossen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder wurden von der TYREC GmbH ausdrücklich schriftlich anerkannt. Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder an der Kreditwürdigkeit des Vertragspartners, ist die TYREC GmbH nach eigenem dazu berechtigt, Lieferungen und Leistungen bis zur Erbringung der vereinbarten Gegenleistung zurückzubehalten, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten oder – auch abweichend von den individuell vereinbarten Zahlungsbedingungen – Vorauskasse, Barzahlung, Nachnahme oder eine andere geeignete teilweise oder vollständige Sicherheitsleistung zu verlangen. Weigert sich der Vertragspartner dem Verlangen nach Sicherheitsleistung zu entsprechen, steht es der TYREC GmbH ebenfalls frei, ohne weitere Voraussetzungen unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner hat im Falle des Vertragsrücktrittes seitens der TYREC GmbH keine wie immer gearteten Ersatzansprüche und ist überdies verpflichtet, der TYREC GmbH die tatsächlich entstandenen Aufwendungen zur Gänze zu ersetzen.

7. HAFTUNG DER TYREC GMBH

Der Vertragspartner ist zur sofortigen Überprüfung der von der TYREC GmbH erbrachten Leistungen verpflichtet und hat etwaige Mängel innerhalb von 3 Tagen ab Leistungserbringung schriftlich unter genauer Spezifikation des Mangels mitzuteilen, andernfalls sämtliche Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche des Vertragspartners erlöschen. Behebt der Vertragspartner innerhalb der Gewährleistungsfrist einen Mangel selbst, hat die TYREC GmbH für die dadurch entstandenen Kosten nur dann aufzukommen, wenn die TYREC GmbH dieser Verbesserung durch den Vertragspartner zuvor ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Die TYREC GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Folgeschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter. Der Ersatz von allfällig entgangenem Gewinn ist ausgeschlossen.

8. ANZUWENDENDEN RECHT UND GERICHTSSTAND

Auf sämtliche zwischen der TYREC GmbH und deren Vertragspartnern abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Als Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Rechtsgeschäft resultierenden Streitigkeiten zwischen der TYREC GmbH und dem Vertragspartner ist das jeweils sachlich in Betracht kommende Gericht in Graz zuständig. Die TYREC GmbH behält sich jedoch ausdrücklich vor, den Vertragspartner an jedem anderen Gerichtsstand, insbesondere am Sitz des Vertragspartners, zu klagen.

9. VERBRAUCHERGESCHÄFTE

Liegt ein Verbrauchergeschäft iSd § 1 Abs 1 KSchG vor und stehen zwingende Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Wirksamkeit einzelner Bestimmung dieser AGB entgegen, so gilt als vereinbart, dass an Stelle der entsprechenden Bestimmungen der AGB die diesbezüglich zwingenden Normen des KSchG treten. Die übrigen Bestimmungen dieser AGB bleiben jedoch vollinhaltlich aufrecht.

10. ALLGEMEINES

Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen sowie mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden gelten nur nach schriftlicher Anerkennung und Bestätigung durch die TYREC GmbH; dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform. Den AGB des Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein bzw. werden, werden die übrigen Bestimmungen dieser AGB hiervon nicht berührt. Im Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser AGB wird diese durch eine wirksame Regelung ersetzt, die nach Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.